

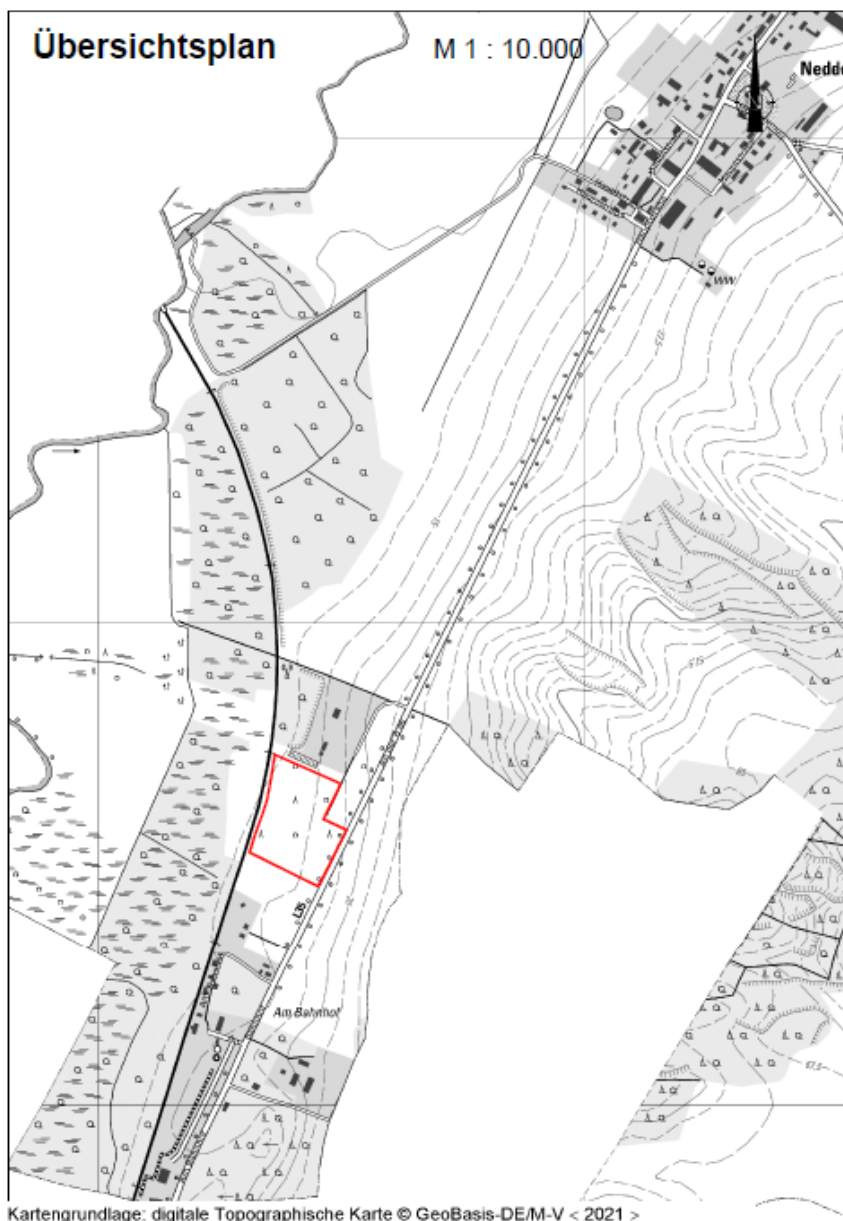
**Gemeinde Neddemin  
Der Bürgermeister**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nr. 4 Photovoltaikanlage nördlich des Bahnhofs“ der Gemeinde Neddemin**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin hat mit Beschluss vom 30.03.2023 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **Nr. 4 „Photovoltaikanlage nördlich des Bahnhofs“** der Gemeinde Neddemin in der Fassung vom Oktober 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 3,7 ha ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst das Flurstück 56 (teilweise) der Flur 5 Gemarkung Neddemin. Der Planbereich liegt westlich der Landesstraße L35 nördlich des ehemaligen Bahnhofs von Neddemin.



Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **Nr. 4 „Photovoltaikanlage nördlich des Bahnhofs“**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom Oktober 2022, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023**

in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin / Fachbereich Bau und Ordnung, Erdgeschoss, Zimmer 3 während folgender Zeiten:

Montag	von 9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet ([www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)) unter der Rubrik **Bekanntmachungen -> Gemeinde Neddemin** (Direktlink: <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-neddemin-2/neddemin>) einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Relevante umweltbezogene Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
- 2. Umweltbericht**
- 3. FFH-Vorprüfung**
- 4. Artenschutzfachbeitrag**

**1. Relevante umweltbezogenen Stellungnahmen der Beteiligten:**

- Stellungnahme der Landesforst vom 15.02.2022  
Auf dem beigefügten Luftbild ist ersichtlich, dass sich im nördlichen Bereich an der L35, eine Holzung befindet, aus welcher sich bei einer nicht rechtzeitigen Nutzung im Sinne einer Baumschulbewirtschaftung, dann dort eine ca. 0,45 ha große Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes entwickelt hat.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 13.05.2022  
Mit dem B-Plan wird ein Dauerkulturfeldblock und Teile eines Dauergrünlandfeldblockes überplant. Für die überplante Fläche sind die Bodenzahlen im Geoportal mit Werten von 18 bis 24 angegeben.  
Die Inanspruchnahme des Streifens zwischen 110 und 169 m von der Bahnstrecke steht den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen.  
Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind nicht betroffen.
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 01.06.2022  
Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde wird zurückgestellt, da die Entfernung der Baugrenze zum Bahngleis bis 167 m (mehr als 110 m) beträgt.  
Zwischen dem Bahngleis und dem Plangebiet befindet sich das gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop „MST1980 – Naturnahe Feldgehölze“.  
Für die Planung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich.

## 2. Umweltbericht:

- Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

## 3. FFH-Vorprüfung:

- Das Plangebiet liegt nicht im GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und übt daher keine unmittelbare Wirkung auf dieses aus. Die tatsächlichen Lebensräume der Arten des Anhang II werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da dessen geringe Wirkungen diese Lebensräume nicht erreichen. Lebensraumtypen nach Anhang I werden durch die Planung nicht berührt. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 4. Artenschutzfachbeitrag

- Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage nördlich des Bahnhofs“ der Gemeinde Neddemin vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage nördlich des Bahnhofs“ Gemeinde Neddemin unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können schriftlich oder in Textform per E-Mail unter: **k.wiedemann@amtneverin.de**, per Telefax unter **039608 251 26** oder per Post beim **Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin** eingereicht werden. Des Weiteren können Sie Ihre Stellungnahme auch zur Niederschrift im Amt Neverin aufnehmen lassen; bitte vereinbaren Sie hierfür vorab telefonisch einen Termin (039608 251 22).

## Datenschutzinformation

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter [datenschutz@ego-mv.de](mailto:datenschutz@ego-mv.de) an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie wir Ihre Daten verarbeiten (Art. 15 DSGVO).

- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls wir falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeiten.
- Sie können beantragen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten löschen (Art. 17 DSGVO).
- Sie können beantragen, dass wir Ihre Daten speichern, aber nicht mehr verarbeiten dürfen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Neddemin, 17.04.2023

gez. Beckmann  
**Bürgermeister**